

# Merkblatt

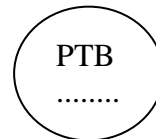
## zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

### „Kleiner Waffenschein“

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002  
(Bundesgesetzblatt – BGBl. – I Seite 3970 ff)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen



ein sogenannter „**Kleiner Waffenschein**“ erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „*Beisichtragen*“ von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

#### Ausnahme:

Ein „**Kleiner Waffenschein**“ ist **nicht** erforderlich,

- zur Beförderung einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird,
- beim Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen,
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen,
- beim Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wird eine PTB – Waffe z. B. **nur** in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich.

**Den notwendigen Antrag bekommen Sie bei der zuständigen Waffenbehörde.**

**Voraussetzung** für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragsteller, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

**Die Angaben zur Person** werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines „Kleinen Waffenscheins“.

**Die Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des „Kleinen Waffenschein“ beträgt derzeit 60,00 Euro. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

### **Hinweis:**

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der o. g. Waffen. Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht**

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB – Zulassungszeichen,
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

### **Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,**

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen,
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. Strafgesetzbuch – StGB).

### **Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen:**

Wer solche Waffen oder für diese Waffen bestimmte Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs: Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

### **Bitte denken Sie daran,**

- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben,
- keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiter zu geben.